

Entschließungsantrag

der Fraktion der SPD

zu dem Gesetzentwurf der Bundesregierung
– Drucksachen 12/7112, 12/7419 –

Entwurf eines Gesetzes über die Neuordnung zentraler Einrichtungen des Gesundheitswesens **(Gesundheitseinrichtungen-Neuordnungs-Gesetz – GNG)**

Der Bundestag wolle beschließen:

I. Der Deutsche Bundestag stellt fest:

Das Bundesgesundheitsamt ist wegen seiner Stellungnahmen über gesundheitsgefährdende Stoffe immer wieder in die öffentliche Kritik geraten. Aber auch das Verhalten des aufsichtsführenden Bundesministeriums für Gesundheit macht deutlich, daß eine Reorganisation des Bundesgesundheitsamtes unumgänglich ist.

Das Bundesgesundheitsamt hat folgende Aufgaben, die sich aus dem Errichtungsgesetz vom 27. Februar 1952 ergeben:

- Forschung auf dem Gebiet der öffentlichen Gesundheitspflege,
- Erhebungen auf dem Gebiet der medizinischen Statistik,
- Befugnisse und Pflichten im Rahmen des Betäubungsmittelrechts,
- Umsetzung von EG-Recht auf dem Gebiet des Lebensmittelrechtes und der Lebensmittelüberwachung.

Weitere Aufgaben für das Bundesgesundheitsamt ergeben sich aus dem Vollzug diverser Gesetze, wie zum Beispiel dem Arzneimittelgesetz (AMG), Chemikaliengesetz und anderen Gesetzen und Verordnungen.

Bei der Wahrnehmung dieser Aufgaben nutzt das Bundesgesundheitsamt sowohl eigene als auch externe Ressourcen der angewandten und Grundlagenforschung. Es berät Politik und Öffentlichkeit, erstellt Gutachten sowie medizinisch-statistische Arbeiten auf dem Gebiet des öffentlichen Gesundheitswesens.

Die Bundesregierung hat eine grundlegende Reform des Bundesgesundheitsamtes versäumt. Sie ist daher mitverantwortlich für die derzeitige desolate Situation des Bundesgesundheitsamtes und der daraus resultierenden Skandale.

Die mangelhafte Anpassung an neue Aufgaben hat dazu geführt, daß das Bundesgesundheitsamt dem Vergleich mit international anerkannten Einrichtungen anderer Industrienationen nicht standhalten kann.

Es fehlt eine Neudefinition und damit Neuorientierung der Arbeit des Bundesgesundheitsamtes sowie eine Organisationsreform, die sich an der Aufgabendefinition orientiert.

II. Der Deutsche Bundestag fordert die Bundesregierung auf, die Reorganisation eines neuen, für den Gesundheitsschutz zuständigen Amtes an folgenden Eckpunkten zu orientieren:

1. Ziele und Aufgaben für das Bundesamt

Die Aufgaben sind an den gesundheitspolitischen Zielen der WHO zu orientieren. Deutschland braucht ein zwar politisch sensibles, aber von unmittelbaren politischen Eingriffen und von wirtschaftlichen Partikularinteressen unabhängiges und vertrauenswürdiges wissenschaftliches Bundesamt für Gesundheitsschutz. Diesem werden folgende Aufgaben übertragen:

Vollzug von Hoheitsaufgaben,

Risikoerfassung und Risikoabschätzung,

Politikberatung,

Gesundheitsaufklärung.

Die Neuordnung der Aufgaben gibt Anlaß zu prüfen, dem Bundesgesundheitsamt über die Informationspflicht hinaus auch die Aufgabe einer verhaltenswirksamen Aufklärung der Bevölkerung zu übertragen und ihm die Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung einzugliedern. Dies um so mehr, wenn das Amt seinen Sitz in Bonn haben wird.

2. Einsetzung einer Expertenkommission

Eine Expertenkommission soll, um für das neue Amt die Voraussetzungen zur Wahrnehmung der oben formulierten Aufgaben zu schaffen,

- den notwendigen Bedarf an Eigen- und Fremdforschung unter Berücksichtigung der bereits in der Bundesrepublik Deutschland existierenden Forschungslandschaft sowie unter Einbeziehung der bereits bestehenden Forschungseinrichtungen des Bundesgesundheitsamtes prüfen und
- eine effiziente Organisationsstruktur für das Amt entwerfen.

Gesundheitspolitik ist eine öffentliche Angelegenheit. Darum soll die Expertenkommission auch prüfen, wie durch

Errichtung eines Kontroll- und Beratungstermins die Unabhängigkeit des neuen Amtes von Partikularinteressen sichergestellt werden kann. Darüber hinaus muß gewährleistet werden, daß Gutachten des Bundesamtes ausschließlich nach wissenschaftlichen Grundsätzen erstellt und politische Eingriffe in deren Ergebnisse ausgeschlossen werden.

Die Kommission setzt sich u. a. zusammen aus:

Mitgliedern des Ausschusses für Gesundheit im Deutschen Bundestag,
Mitgliedern des Ausschusses für Forschung, Technologie und Technikfolgenabschätzung im Deutschen Bundestag,
Mitgliedern des Ausschusses für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit im Deutschen Bundestag,
Vertretern vergleichbarer internationaler Gesundheitseinrichtungen (z. B. Food and Drug Administration, National Institutes of Health NIH, Institut Pasteur, Kitasato Institut),
Vertretern der Weltgesundheitsorganisation (WHO),
Vertretern des Wissenschaftsrates,
Vertretern der Deutschen Forschungsgemeinschaft,
Verwaltungswissenschaftlern,
dem Bundesministerium für Gesundheit,
dem Bundesministerium für Forschung und Technologie,
Vertretern der Bundesländer,
Vertretern des Personalrates sowie der betreffenden Gewerkschaft.

Die Kommission hat den Bericht bis 31. August 1994 vorzulegen. Danach ist über die endgültigen Aufgaben des Amtes und seine Struktur zu entscheiden.

Die Bundesregierung wird aufgefordert, keine irreversiblen Entscheidungen über die Zukunft des Bundesgesundheitsamtes und der ihm angeschlossenen Institute zu treffen, bevor die Ergebnisse des Prüfungsauftrages vorliegen.

III. Die von der Mehrheit des Ausschusses für Gesundheit beschlossene Entschließung der Fraktionen der CDU/CSU und F.D.P. (siehe Beschlußempfehlung des Ausschusses für Gesundheit) genügt nicht den zu den Abschnitten I und II gestellten Forderungen der Fraktion der SPD zur Neuordnung des Bundesgesundheitsamtes (Drucksache 12/6490) als auch den Ergebnissen der öffentlichen Anhörung von Sachverständigen am 9. März 1994. Die Sachverständigen haben sich in wesentlichen Punkten der Position der Fraktion der SPD angeschlossen.

Zu dem in der Beschlußempfehlung wiedergegebenen Entschließungsantrag der Fraktionen der CDU/CSU und F.D.P. stellt der Deutsche Bundestag fest:

1. Die Unabhängigkeit der wissenschaftlichen Arbeit des Bundesgesundheitsamtes ist weiterhin nicht gewährleistet. Der Verlauf der Beratungen des 3. Untersuchungsausschus-

ses „HIV – Infektionen durch Blut und Blutprodukte“ gibt Anlaß zu der Befürchtung, daß durch politische Manipulationen die Unabhängigkeit wissenschaftlicher Erkenntnisse gefährdet wird.

2. Der vorgesehene Wissenschaftliche Beirat genügt nicht den Anforderungen, die an ein unabhängiges Gremium, das zur Beratung eingesetzt wird, gestellt werden müssen. Der Beirat sollte einen Status erhalten, der – analog dem des Bundeskartellamtes – unabhängige Stellungnahmen ermöglicht.
3. Die angestrebte Teilprivatisierung von Arbeiten des ehemaligen Bundesgesundheitsamtes steht der Forderung nach der Unabhängigkeit wissenschaftlicher Arbeit entgegen.

Der Deutsche Bundestag lehnt sowohl das GNG als auch den Entschließungsantrag der Fraktionen der CDU/CSU und F.D.P. ab.

Bonn, den 27. April 1994

Hans-Ulrich Klose und Fraktion